



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 21.07.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:28 Uhr
Ort:	im Bürgersaal "Zur Post", Ingolstädter Str. 1, 85309 Pörsnbach Pörsnbach

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Bergwinkel, Helmut Erster Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderates

Hilpoltsteiner, Christian
Kraus, Franz
Kugler, Oskar
Leitermann, Patrick
Märkl, Tobias
Mayr, Anton
Piotrowski, Carmen
Redl, Christian
Reiter, Nikolaus 2. Bürgermeister
Schiebel, Marta
Schmidt, Marta
Stengl, Lukas
Thalmeier, Armin
Thurm, Franziska

Schriftführung

Plöckl, Markus

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.06.2026 - öffentlicher Teil -
2. Behandlung von Bauanträgen
 - 2.1 Bekanntgabe von Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden
 - 2.2 Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten sowie notwendige Stellplätze, Fl.Nr. 158/1 Gemarkung Puch, Hauptstraße 1 in Puch; Zustimmung nach § 36 a BauGB
3. Errichtung einer Bikebahn; Beschluss zur Umsetzung der Bikebahn
4. Wasserversorgung der Gemeinde Pörnbach; Feststellung der Bilanz 2024
5. Mehrzweckhalle Pörnbach inkl. Laufbahn und Weitsprungbahn; Neukalkulation der Nutzungsentschädigung und Änderung zum 01.01.2026
6. Kindergarten Pörnbach;
 - 6.1 Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Pörnbach
 - 6.2 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörnbach über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen
7. Informationen der Verwaltung
 - 7.1 Dorfplatz: Fertigstellung läuft sehr gut – Halberöffnung – Bepflanzung wird auf Herbst verschoben
 - 7.2 Baustelle im Bereich Hoheberg (Kanal)
8. Anfragen

Erster Bürgermeister Helmut Bergwinkel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.06.2026 - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift ist für die Gremiumsmitglieder im Ratsinformationssystem einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 23.06.2026 – öffentlicher Teil - wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

2. Behandlung von Bauanträgen

2.1 Bekanntgabe von Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden

Errichtung eines Zweifamilienhauses

Fl.Nr. 29 Gemarkung Pörnbach, Nähe Augsburgs Straße 6 in Pörnbach

Tektur zum Anbau und Umbau im Erdgeschoss eines Zweifamilienhauses und Errichtung eines Carports
(hier: Anpassung der Breite des genehmigten Carports)

Fl.Nr. 32 Gemarkung Raitbach, Ortsstraße 14 in Raitbach

2.2 Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten sowie notwendige Stellplätze, Fl.Nr. 158/1 Gemarkung Puch, Hauptstraße 1 in Puch; Zustimmung nach § 36 a BauGB

Sachverhalt:

Am 02.07.2026 wurde ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten sowie notwendige Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 158/1 Gemarkung Puch, Hauptstraße 1 in Puch zur Entscheidung über die Zustimmung nach § 36a BauGB an die Gemeinde Pörnbach übersandt.

Auf dem Grundstück soll ein Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten mit einem Ausmaß von 17,99 m x 10,99 m mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 36° errichtet werden. Die Firsthöhe des Mehrfamilienhauses beträgt 10,39 m sowie die Wandhöhe 6,40 m. Das Gebäude soll mit einem EG + OG + DG errichtet werden. Die notwendigen 8 Stellplätze für dieses Bauvorhaben werden laut Planzeichnungen im nördlichen und östlichen Bereich des Grundstückes nachgewiesen.

Im Zuge des Vorbescheides sollen folgende Fragen geklärt werden:

- Ist das Bauvorhaben gem. beiliegenden Unterlagen hinsichtlich Lage, Größe und Höhe zulässig?
- Ist das geplante Maß der Nutzung (Geschossentwicklung, Grundfläche, Geschossfläche) zulässig?
- Ist die geplante Gestaltung (Dachform, Dachneigung) zulässig?

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Eine Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 BauGB liegt hier nicht vor.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange sind u.a. beeinträchtigt, wenn das Vorhaben dem Flächennutzungsplan widerspricht (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Da das Grundstück im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, werden öffentliche Belange beeinträchtigt.

Das Grundstück befindet sich in Ortsrandlage, bei dem der Bauturbo nach § 246e BauGB angewendet werden kann. Die Gemeinde kann ihre Zustimmung für ein Vorhaben erteilen, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und es sich bei dem Vorhaben u.a. für Wohnzwecke dienenden Gebäude handelt. Die Erteilung der Zustimmung hat innerhalb von drei Monaten ab Beteiligung durch das Landratsamt zu erfolgen. Nach § 36a BauGB gilt die Zustimmung der Gemeinde als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist verweigert wird. Auch hat die Gemeinde die Möglichkeit die Öffentlichkeit zu dem Vorhaben zu beteiligen. Dadurch verlängert sich die Zustimmungsfrist auf max. vier Monate. Die Zustimmung der Gemeinde kann im Gegensatz zum Einvernehmen nicht vom Landratsamt ersetzt werden.

Die Gemeinde kann ihre Zustimmung auch an Bedingungen und ggf. an Sicherheitsleistungen knüpfen. Diese können in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Folgende Punkte können und sollen generell geregelt werden:

- Baulandmodell
Laut Baulandmodell ist es grundsätzlich möglich, dass 40 % der Bruttoeinlagefläche durch die Gemeinde Pörnbach angekauft werden können. Allerdings muss mindestens eine Bruttoeinlagefläche von 1.000 m² beim Grundstückseigentümer verbleiben. Da das Grundstück lediglich 700 m² aufweist, kann das Baulandmodell in diesem Fall nicht angewendet werden.
- Erschließung u. a. Wasser- und Kanalhausanschluss
Die Erschließung bezüglich der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung ist derzeit **für das Grundstück nicht gesichert**, da kein Misch-/Schmutzwasserkanal bzw. keine Wasserleitung an das Vorhabengrundstück heranreicht. Grundsätzlich können die Bauherren im Außenbereich kein Anschluss- und Benutzungsrecht an den Kanal sowie an die Wasserleitung ableiten (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Pörnbach (Entwässerungssatzung – EWS) vom 27.02.2022 mit Änderungssatzung vom 03.12.2025 sowie § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Pörnbach (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 24.11.2017 mit Änderungssatzung vom 21.12.2023). Ein entsprechendes Benutzungsverhältnis kann gem. § 7 Abs. 1 EWS und § 8 Abs. 1 WAS durch eine **Sondervereinbarung** begründet werden. Diese kann Teil des städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB sein. Dabei müssen sich die Bauherren verpflichten, sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Erschließung stehen, zu übernehmen.
Ein Entwässerungsplan ist im Zuge des Bauantragsverfahrens einzureichen.

Um die Verkehrssicherheit weiterhin zu gewährleisten, ist ein zusätzlicher Straßenbeleuchtungsmast erforderlich.

Auf den Stromkasten/Glasfaserkasten entlang des Grundstückes wird hingewiesen. Eine evtl. notwendige Versetzung hat auf Kosten der Bauherren zu erfolgen.

Die Bauherren haben im Antrag auf Vorbescheid angegeben, dass die Kosten der Erschließung in Gänze durch den Bauwerber übernommen werden.

- Löschwasserversorgung
Im Umkreis von 67 Meter und 135 Meter befindet sich jeweils ein UFH (Unterflurhydrant), sodass die Löschwasserversorgung mit 48 m³/h für niedrige Bebauung bis drei Vollgeschosse ausreichend ist. Da zur geplanten Bebauung die vorhandene Wasserleitung verlängert werden muss, wäre es ratsam einen Endhydranten vorzusehen. Je nach Brandschutzgutachten (Bauart und Brandlast) muss die Löschwasserversorgung erneut betrachtet und berechnet werden.
- Überführung Grünstreifen
Vor dem Grundstück befindet sich ein Grünstreifen im Eigentum der Gemeinde. Den Bauherren wird gestattet, den Grünstreifen zu überfahren und zu befestigen. Die Kosten hierfür tragen die Bauherren.
- Bauverpflichtung
Um Bodenspekulation vorzubeugen und die zeitnahe Umsetzung von neu genehmigtem Wohnraum sicherzustellen (= Zweck des Bauturbos), wird vorgeschlagen, eine Bauverpflichtung mit Ankaufsrecht durch die Gemeinde bei Nichterfüllung (Baubeginn innerhalb von 3 Jahren **nach Baugenehmigung**, Fertigstellung innerhalb von 5 Jahren) in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen und diese Verpflichtung notariell abzusichern. Alternativ könnte „nur“ eine Vertragsstrafe festgelegt werden.

- Maß der baulichen Nutzung, Orientierung an § 17 BauNVO
Der angrenzende Bereich an das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als MD (Dorfgebiet) dargestellt. Wenn man sich anhand §17 BauNVO orientiert, wäre eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie eine Geschossflächenzahl von 1,2 zulässig. Laut Berechnungen der Bauherren beträgt die Grundflächenzahl 1 (Wohnhaus + Terrasse) 0,311 sowie die Grundflächenzahl 2 (Wohnhaus + Terrasse + Zufahrten und Stellplätze) 0,588. Die Geschossflächenzahl wird mit 0,847 angegeben. Die Orientierungswerte nach § 17 BauNVO werden eingehalten.
- Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept
Für den Hauptort Pörnbach wurde ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept aufgestellt. Hier wäre pro 300 m² Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Das Grundstück hat eine Grundstücksgröße von 700 m². Wenn man das ISEK des Hauptortes Pörnbach anwenden würde, wären auf dem Grundstück 2 Wohneinheiten zulässig.

- Ortsplanerische Punkte
An der Grundstücksgrenze befindet sich ein Feldkreuz. Ebenfalls befinden sich auf dem Grundstück mehrere Bäume. Im Flächennutzungsplan sind Bäume am Feldkreuz sowie hinter dem Grundstück dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Entfernung der Bäume die Untere Naturschutzbehörde durch die Bauherren zu beteiligen ist.

Die Gemeinde Pörnbach hat sich für das Programm „Innen statt außen“ ausgesprochen. Dies ist u. a. ein Ziel der Raumordnung (= öffentlicher Belang), die der § 246e BauGB nicht außer Kraft setzt. Der § 246e BauGB erlaubt Abweichungen nur von Vorschriften des BauGB und den aufgrund dieses Gesetzbuches erlassenen Normen (BauNVO, bauplanerische Satzungen etc.). Um u. a. diesem Ziel weiterhin gerecht zu werden, wird sich der Gemeinderat Leitlinien für die Anwendung des „Bauturbos“ setzen. Aktuell kann die Zustimmung zu diesem Vorhaben daher nicht erteilt werden.

- Klimaziele/Erneuerbare Energien
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten anzulegen. Ein reiner Kies- und Schottergarten müsste aus Sicht der Verwaltung ausgeschlossen werden. Der Gemeinderat wird noch festlegen, inwieweit eine Ortsrandeingrünung gefordert wird und dies im abzuschließenden städtebaulichen Vertrag regeln.

Am Wohngebäude sind analog zu aktuellen Bebauungsplänen Teile von Dach- oder Fassadenflächen mit Photovoltaikmodulen zu versehen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist soweit wie möglich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Stellplatzsatzung ist zu beachten, insbesondere in Bezug auf die Versiegelung der Stellplätze sowie auf die notwendigen Baumpflanzungen. Dies ist im Bauantrag entsprechend darzustellen.

- Sicherung der Verpflichtungen und der Kostentragung/Bürgschaft
Im städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) sind sämtliche Verpflichtungen mit Kostenübernahmezusicherung durch die Bauherren zu regeln. Der Gemeinderat hat dann zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe eine Bürgschaft von den Bauherren zur Sicherung dieser Verpflichtungen und der Kostentragung gefordert wird.

Diese vorgenannten Anforderungen und Ziele sind aus Sicht der Verwaltung durch Leitlinien zu definieren.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Im Antrag auf Vorbescheid wurde angegeben, dass auf die Nachbarbeteiligung im Zuge des Vorbescheidsantrages gem. Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO abgesehen werden soll.

Die Abstandsflächen sind vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu prüfen.

Im Gemeinderat wird über den Antrag rege diskutiert. Man sieht den Antrag teilweise als Präzedenzfall, weil er sich in den Außenbereich erstreckt. Auch die Größe des Baukörpers bei der Ortstrandlage wird vor dem Hintergrund des sich Einfügens teilweise kritisch gesehen. Andererseits begrüßen einzelne die Schaffung von Wohnraum.

Mehrheitlich herrscht im Gemeinderat die Ansicht, dass sich der Gemeinderat zuerst Richtlinien für den Umgang mit solchen „Bauturbo-Fällen“ geben soll. Dann bedürfen auch die vielen oben aufgezeigten Themenbereiche einer Klärung mit dem Bauherren, bzw. des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages. Der Antrag soll daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht befürwortet werden.

Beschluss:

Die Zustimmung gemäß § 36a BauGB zu oben genanntem Bauvorhaben wird erteilt.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 3 Nein 12

3. Errichtung einer Bikebahn; Beschluss zur Umsetzung

Sachverhalt:

Im November 2021 wurde aus der Mitte des Gemeinderats vorgebracht, dass auf der Fläche hinter dem neuen Kindergarten ein Bikebahn errichtet werden soll. Zur Umsetzung der Bikebahn war erforderlich, dass die Gemeinde einen Bebauungsplan erlässt. Dieses Verfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat Pörnbach hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kindergarten“ in der Fassung vom 11.10.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Finanzierung der Bikebahn sollte neben den Eigenleistungen der Interessierten durch Verwendung der zweckgebundenen Mittel für Spielplätze und einer Leader-Förderung erfolgen. Der Unterhalt sei ebenfalls durch die Unterstützer der Bikebahn sicherzustellen.

In der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2026 vertraten die Mitglieder des Gemeinderats einvernehmlich die Auffassung, dass die Bikebahn ohne einer LEADER-Förderung unter maßgeblicher Eigenbeteiligung der Interessierten realisiert werden soll.

In weiteren Abstimmungsgesprächen mit den Interessierten am 13. Mai 2026 und 22. Juni 2026 wurde die Planung der Bikebahn erörtert und weiterentwickelt. Dabei konnte eine finale Planung erarbeitet werden, welche die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten berücksichtigt. Ziel ist es, ein Angebot für alle Altersgruppen und Leistungsniveaus zu schaffen. Vorgesehen sind daher sowohl Einsteigerstrecken als auch anspruchsvollere Strecken und Elemente wie eine Tricksprung-Linie und eine Flowline. Zusätzlich soll eine Strecke als Rückfahrmöglichkeit angelegt werden, damit die Kinder und Jugendlichen nicht auf dem Feldweg zurückfahren müssen.

Für die fachliche Begleitung des Projekts wird die Beauftragung einer externen Fachfirma angestrebt. Hierzu liegt ein Angebot der Firma RideTime aus 91757 Treuchtlingen vor. Dieses umfasst neben den nun vorgesehenen Strecken auch eine weitere Line (wie ursprünglich geplant). Sollte diese ursprünglich angedachte Line nicht umgesetzt werden, entfallen entsprechende Leistungspositionen aus dem Angebot. Unabhängig davon ist derzeit von Gesamtkosten in Höhe von rund 30.000,- € auszugehen. Nicht enthalten sind Kosten für Bepflanzungen, Sitzgelegenheiten, Container oder sonstige ergänzende Ausstattungen.

Inzwischen haben sich 52 Personen zusammengeschlossen, um die Umsetzung der Bikebahn aktiv zu unterstützen und sich mit Eigenleistungen einzubringen.

Die Firma RideTime kann die Ausführungsplanung, die bauliche Umsetzung einschließlich Abnahme sowie die Inbetriebnahme der Anlage übernehmen. Ein offener Kostenfaktor ist die gegebenenfalls erforderliche Beschaffung von zusätzlichem Erdbaumaterial und Kosten für die Miete der erforderlichen Baugeräte.

Um den angestrebten Fertigstellungstermin bis August 2026 einhalten zu können, hat die Firma RideTime bereits auf eigenes Risiko mit vorbereitenden Arbeiten begonnen, obwohl bislang keine Auftragserteilung erfolgt ist. Nach Auskunft der Firma stehen anschließend bis Anfang des kommenden Jahres keine weiteren Kapazitäten für eine Umsetzung zur Verfügung.

Aus Sicht der Verwaltung ist für die Errichtung der Bikebahn mit Gesamtkosten von mindestens 30.000,- € (netto) zu rechnen. Bis dato lagen dem LEADER-Antrag Ausgaben in Höhe von 315.745,50 € zu Grunde. Eine Zuwendung von 100.248,50 € war bewilligt worden. Bei diesen Gesamtausgaben hätte die Eigenbeteiligung der Gemeinde bei 215.497,- € gelegen.

Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten in der Region zeigen, dass neben dem erheblichen ehrenamtlichen Engagement auch Arbeitsleistungen der Gemeinde beziehungsweise des Bauhofs erforderlich sein werden. Hierfür ist mit einem durchschnittlichen Aufwand von etwa einer Arbeitsstunde pro Woche zu kalkulieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zur Errichtung der Bikebahn einem Budget in Höhe von bis zu 30.000,- € netto zu. Die Fa. RideTime GmbH, 91757 Treuchtlingen, wird mit der Herstellung der Bikebahn beauftragt.

Erster Bürgermeister Helmut Bergwinkel wird ermächtigt die Einzelvergaben bis zu einer Höhe von 30.000,- € zu erteilen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

4. Wasserversorgung der Gemeinde Pörbach; Feststellung der Bilanz 2024

Sachverhalt:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat aus der kameralistischen Buchführung der Gemeinde Pörbach die erforderlichen Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), sowie die Steuererklärungen zur Körperschaftsteuer und zur Umsatzsteuer gefertigt. Nach den steuerrechtlichen Vorschriften ist die Wasserversorgung ein Betrieb gewerblicher Art. Daher ist die Gemeinde Pörbach verpflichtet, für diese Einrichtung eine Bilanz und die Unterlagen nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Zur abschließenden Bearbeitung ist der nachfolgende Beschluss erforderlich.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2024 der Wasserversorgung der Gemeinde Pörbach wird wie folgt festgestellt:

	2024	2023
Bilanzsumme	1.658.080,61 €	1.762.747,45 €
Jahresverlust lt. GuV	-11.455,00 €	22.837,97 €

Der Jahresverlust wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Künftige Gewinne des BgA „Wasserversorgung“ der Gemeinde Pörbach werden bis auf weiteres stets der Rücklage des BgA Wasserversorgung zugeführt.

Die laufenden Verrechnungsschulden bei der Gemeinde Pörbach sind weiterhin banküblich zu verzinsen, soweit diese nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

5. Mehrzweckhalle Pörbach inkl. Laufbahn und Weitsprungbahn; Neukalkulation der Nutzungsentschädigung und Änderung zum 01.01.2026

Sachverhalt:

Die Mehrzweckhalle Pörbach, Raiffeisenstr. 32a, 85309 Pörbach mit Laufbahn und Weitsprungbahn sind im Eigentum der Gemeinde Pörbach und dem Schulverband Langenbruck zur Nutzung überlassen. Darüber wurde am 17.12.2008 ein Sportstättennutzungsvertrag geschlossen.

Vertraglich ist eine Überprüfung der Nutzungsentschädigung und damit Neu-Kalkulation derzeit alle 4 Jahre bzw. bei Änderungen am Gebäude (Sanierung, Erweiterung usw.) nach Abschluss der Maßnahme nötig. Die letzte Kalkulation erfolgte zum 01.01.2021, daher war eine Überprüfung der Nutzungsentschädigung notwendig.

Die aktuelle Berechnung der Nutzungsentschädigung war vorab zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Mehrzweckhalle Pörbach haben sich aufgrund der Teilsanierung bis 2024 erhöht. Durch die Sanierung ergeben sich jährlich 16.750 € mehr an Kosten.

Die prozentuale Verteilung der Kosten auf Verein und Schule hat sich um 5% wegen der stärkeren Vereinsnutzung verschoben.

Die Nutzungsentschädigung wurde zuletzt zum 01.01.2021 angepasst und mit 49.400,- € jährlich festgesetzt. Die Nutzungsentschädigung ab 01.01.2026 errechnet sich in Höhe von 55.600,- € jährlich (Erhöhung um 6.200,- €).

Beschluss:

Die Nutzungsentschädigung für die Mehrzweckhalle Pörbach, Raiffeisenstr. 32a, 85309 Pörbach, mit Laufbahn und Weitsprungbahn wird mit Wirkung vom 01.01.2026 auf 55.600,- € festgesetzt.

Die Berechnung des Entgelts ist in einem 4-jährigen Turnus zu überprüfen und ggf. anzupassen. Bei Änderungen am Gebäude wie Sanierung, Erweiterung usw. ist mit Abschluss der Maßnahme neu zu kalkulieren. Die Berechnung der Nutzungsentschädigung ist Bestandteil des Vertrages und diesem als Anlage beizufügen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

Mitteilung:

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Pörsbach (Benutzungssatzung) wurde zuletzt am 26.11.2015 (mit Wirkung ab 01.01.2016) geändert. Es sind im Laufe der Zeit verschiedene Fragestellungen aufgetreten, für die eine Ergänzung bzw. Klarstellung in der Satzung aus Sicht der Verwaltung sinnvoll ist.

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörsbach über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen wurde zuletzt am 18.06.2024 geändert. Auch bei dieser Gebührensatzungen sollen einzelne Bereiche zur Klarstellung geändert werden. Eine Änderung der Gebühren ist mit dieser Änderung ausdrücklich nicht verbunden.

Die Satzungsänderungen wurden zusammen mit der Kindergartenleitung erarbeitet. Dem Elternbeirat wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

6.1 Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Pörsbach

Sachverhalt:

In der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pörsbach sollen folgende Punkte angepasst bzw. vereinheitlicht werden:

- In § 3 Abs. 2 wird klargestellt, dass die Platzzusage erlischt, wenn der Aufnahmetermin unentschuldigt nicht wahrgenommen wird.
- In § 3 Abs. 4 wird die seit längerem schon praktizierte Online-Anmeldung aufgenommen.
- In § 3 Abs. 12 wird die Notwendigkeit der Mitteilung über Adressänderungen präzisiert.
- § 4 erhält einen zusätzlichen Abs. 8. Danach wird klargestellt, dass Änderungswünsche bei den Buchungszeiten wegen der jeweiligen Personalsituation von der Zustimmung der Einrichtungsleitung abhängig gemacht werden.
- In § 5 Abs. 1 wird klargestellt, dass bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten die Aufsichtspflicht bei den Eltern bleibt.
- Die Kündigungsfrist für die Eltern wird in § 9 Abs. 1 auf einen Monat verkürzt.

Ein Entwurf der Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pörsbach war vorab für die Gemeinderatsmitglieder in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsbach beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pörsbach. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pörnbach**

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Pörnbach folgende Satzung:

§ 1

Bei § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin unentschuldig nicht erscheint.“

§ 2

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„¹Anmeldungen für die Einrichtung sind in der Regel in der vom Träger bzw. von der Einrichtung durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit in der bereitgestellten Online-Anwendung vorzunehmen. ²Es besteht kein (Rechts-) Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.“

§ 3

Der § 3 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„Die Änderung der Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten oder des Kindes (bzw. gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.“

§ 4

In § 4 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„¹Mit Abschluss des Betreuungsvertrages haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr festzulegen. ²Eine Erhöhung der Buchungszeiten während des laufenden Betreuungsjahres setzt immer die Zustimmung der Leitung der betroffenen Kindertageseinrichtung voraus. ³Insbesondere muss bei einer Höherbuchung gewährleistet sein, dass der betriebliche und organisatorische Ablauf der Einrichtung gesichert ist und der Anstellungsschlüssel für die staatliche Förderung eingehalten werden kann (ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann).“

§ 5

Bei § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Bei Veranstaltungen für Familien und Eltern außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.“

§ 6

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. ²Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen.“

§ 7

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Pörnbach, den xx.xx.xxxx

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

6.2 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörnbach über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

In der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörnbach über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen soll folgendes angepasst werden:

In § 6 Abs. 6 sollen die Regelungen für die Abrechnung der Verpflegung im August vereinheitlicht werden und in der Anlage 1 Nr. 3 werden diese Änderungen übernommen.

In Anlage 1 Nr. 2 wird die ersten Buchungskategorie angepaßt auf „bis 4 Stunden“ damit die Regelung mit der Benutzungssatzung übereinstimmt.

Ein Entwurf der Änderungssatzung zur Gebührensatzung war vorab für die Gemeinderäte in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Zusätzlich soll noch die Überziehungsgebühr in der Anlage 1 Nr. 4 auf 30,- € angeglichen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörbach beschließt die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörbach über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen einschließlich der vorgetragenen Änderung der Überziehungsgebühr. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörbach über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen Die Gemeinde Pörbach erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalgesetzes – KAG – folgende Satzung: § 1 Der § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „1Die Verpflegungsgebühr der Anlage 1 Nr. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, fortlaufend bis zur Abmeldung des Kindes. 2Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden. 3Für den Monat August erfolgt eine Einzelabrechnung anhand der Anmeldungen. 4Anmeldungen, Abbestellungen oder Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn dies der Leitung des Kindergartens bis spätestens zum 20. des Vormonats gemeldet wird; das gilt auch für Fälle des Satze 3. 5Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank (ärztliche Bescheinigung nötig), kann auf Antrag die Verpflegungsgebühr (Anlage 1 Nr. 3) für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. 6In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.“ § 2 In der Anlage 1 zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörbach über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen erhält bei Ziffer 2. (Gebührenstaffel für unter 3-jährige) die erste Buchungskategorie anstatt der Bezeichnung „über 3 bis 4 Stunden“ die Bezeichnung „bis 4 Stunden“. § 3 (1) In der Anlage 1 zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörbach über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen erhält die Ziffer 3. die Überschrift „Verpflegungsgebühr (gem. § 6 Abs. 6)“. (2) Nach der tabellarischen Aufstellung wird anstatt des Satzes „Die Verpflegungsgebühr für den Monat August wird nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet (Einzelabrechnung) und im Nachhinein berechnet.“ der Satz „Die Verpflegungsgebühr für den Monat August wird gemäß obiger Tabelle nach der Anzahl der angemeldeten Essen einzeln berechnet.“ eingefügt. § 4 In der Anlage 1 zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörbach über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen erhält die Ziffer 4. folgende Fassung: „Die Gebühr für das Überziehen der Buchungszeiten beträgt 30,00 € pro Monat.“ § 5 Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Pörbach, den xx.xx.xxxx Helmut Bergwinkel Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

7. Informationen der Verwaltung

7.1 Dorfplatz: Fertigstellung läuft sehr gut – Halberöffnung – Bepflanzung wird auf Herbst verschoben

Vor einigen Jahren hat der Gemeinderat beschlossen, eine Dorfmitte einen Dorfplatz zu schaffen. Jetzt dürfen wir diesen Platz mit Leben füllen.

Zum 01.08.2026 wird ein Fest für alle Bürgerinnen und Bürger – Vereine und alle Interessierten organisiert. Am Nachmittag beginnen wir mit einer Tanzgruppe „Dance on Stage“ – viele Pönbacher Kinder sind da mit dabei.

Der Dorfladen lädt zum Kaffee/Kuchen aber auch ab 17:00 Uhr zu warmen Speisen ein. Vereinsmitglieder die in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr kommen, erhalten ein Freigetränk.

Anschließend wollen wir auf dem Dorfplatz feiern und es folgt eine Party bis 24:00 Uhr.

Genau das, was wir vor vielen Jahren als Gemeinderat initiiert haben, wir wollen einen Dorfplatz, wir wollen diesen beleben. Einen sozialen Mittelpunkt schaffen. Jetzt dürfen wir diesen Platz mit Leben füllen. Der erste Bürgermeister Helmut Bergwinkel freut sich auf das gelungene Projekt und freut sich auf viele Besucher die teilnehmen.

7.2 Baustelle im Bereich Hoheberg (Kanal)

Mit der Sanierung des Kanals im Bereich Hoheberg wird die beauftragte Firma voraussichtlich Ende August bis Anfang September beginnen.

8. Anfragen

Erster Bürgermeister Helmut Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:28 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister

Markus Plöckl
Schriftführung